

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule für Gesundheit Bochum,
Department für Pflege,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“
(Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 05.04.2017

Gutachtende

Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Herr Prof. Dr. Maik Winter, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford

Frau Anna Lena Drees, Universität Bielefeld

Beschlussfassung 25.07.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	23
3	Gutachten	25
3.1	Vorbemerkung	25
3.2	Eckdaten zum Studiengang	26
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter	27
3.3.1	Qualifikationsziele	27
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
3.3.3	Studiengangskonzept	31
3.3.4	Studierbarkeit	34
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	36
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	38
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	39
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	43

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Gesundheit Bochum (hsg) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ wurde am 17.11.2016 bei der AHPGS eingereicht.

Am 16.01.2017 hat die AHPGS der Hochschule für Gesundheit Bochum offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 01.02.2017 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 24.02.2017

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulübersicht
Anlage 02	Studienverlaufsplan VZ/TZ
Anlage 03	Modulhandbuch
Anlage 04	Auswahl von Projekten des Wahlmoduls
Anlage 05	Auswahl von Projekten des Moduls IPP 06 Praxisprojekt
Anlage 06	Anrechnungsfähige Module im Bachelorstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“
Anlage 07	Präsenzzeiten VZ/TZ
Anlage 08	IPE – Kompetenzrahmen
Anlage 09	Diploma Supplement (deutsch/englisch)
Anlage 10	Einschreibungsordnung
Anlage 11	Zugangs- und Zulassungsordnung
Anlage 12	Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften

Anlage 13	Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs
Anlage 14	Anerkennungsleitlinie
Anlage 15	Nachweis der Rechtsprüfung
Anlage 16	Ausgestaltung der Prüfungsformen
Anlage 17	Handreichung: Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden
Anlage 18	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 19	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage 20	Berufungsleitlinie
Anlage 21	Richtlinien zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
Anlage 22	Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre
Anlage 23	Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission
Anlage 24	Leitbild
Anlage 25	Departmentordnung des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften (mit Anlage: Organigramm)
Anlage 26	Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Erkrankung (mit Anlage: Informationsblatt Nachteilsausgleich)
Anlage 27	Frauenförderplan 2014 - 2017
Anlage 28	Genderkonzept
Anlage 29	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum
Fakultät/Fachbereich	Department „Pflegerwissenschaft“
Studiengangstitel	„Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Teilzeit / Vollzeit
Organisationsstruktur	ein bis zwei Blockwochen pro Semester zusätzlich einzelne Präsenztage (pro Semester ca. 17 Tage in TZ, 20 Tage in VZ)
Regelstudienzeit	8 Semester TZ, 6 Semester VZ
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.620 Stunden Selbststudium: 3.780 Stunden davon Praxis: 1.200 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
Anzahl der Module	26
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2017/2018 in Teilzeit Wintersemester 2018/2019 Vollzeit bei Nachfrage
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsbedingungen	Nachweis von 1200 erfolgreich absolvierten Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen erbracht wurden. Erfolgreich absolviert bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist.
Umfang der Anrechnung	60 CP

außerhochschulischer Leistungen	
Studiengebühren	Keine; es fallen Semestergebühren an

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ an der Hochschule für Gesundheit Bochum soll ab dem Wintersemester 2017/2018 in einer Teilzeit-Variante (TZ) mit 8 Semestern und bei Nachfrage ab dem Wintersemester 2018/2019 in einer Vollzeit-Variante (VZ) mit 6 Semestern angeboten werden. Die Qualifikationsziele sind in beiden Formaten identisch.

Der im Blended-Learning-Design entwickelte Studiengang richtet sich laut Hochschule an Pflegende, die bereits in einem der drei Pflegeberufe einen Berufsabschluss erreicht haben. Die Konzeption sieht 30 % Präsenzzeit und 70 % Selbstlernzeit, gestützt durch Online-Formate, vor. Die Präsenzzeit ist auf Blockwochen sowie einzelne Präsenztage pro Semester – an Donnerstagen und Freitagen – gelegt. Lediglich im Wintersemester 2017/2018 ist einmalig nur eine Blockwoche vorgesehen (Anlage 7). In den offenen Fragen (AoF) gibt die Hochschule an, dass in der Vollzeitvariante eine ergänzende berufliche Tätigkeit nur in sehr geringem Maße leistbar ist. Eine aktuelle Berufstätigkeit stellt grundsätzlich keine Voraussetzung für die Aufnahme dar (AoF 2).

Die Studierenden mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung können sich insgesamt sieben Module mit 60 CP auf das Studium anrechnen lassen. Die Inhalte der Module entsprechen laut Hochschule den Basiskompetenzen (Theorie und Praxis) der Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege. Bei vollständiger Anrechnung verkürzt sich die Studienzeit dadurch in beiden Modellen um die ersten beiden Semester.

Für das Studium wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 09). Das Diploma Supplement verweist für Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, auf das Transcript of Records (AoF 4).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist die wissenschaftliche Fundierung des eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Handelns. Der Studiengang knüpft damit an die bereits in der Praxis vorhandenen Kompetenzen examinierter Pflegekräfte an. (vgl. Anlage 13, Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“, § 1).

Da laut Hochschule die Anforderungen an Pflegekräfte durch den sich ändernden pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsbedarf steigen, formuliert die Hochschule Bildungsziele über die Primärqualifikation und die Employability hinaus und verankert die Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement in ihrem Konzept.

Ihr Verständnis dieser Fähigkeiten hat die Hochschule im Antrag dargelegt. Die Hochschule geht davon aus, dass die angesprochene Zielgruppe häufig nach bereits längerer Berufstätigkeit einen Eintritt in ein Studium startet und von daher ein hohes Maß an Selbstlernfähigkeit und Selbstorganisation mitbringen muss. Im Studium sollen die Studierenden unter anderem darin unterstützt werden ihre individuellen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um aktiv ihre Ansprüche, Verantwortung und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zu beurteilen und zu nutzen. Neben der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung im Sinne einer Evidence-based Practice integriert die Hochschule das Kompetenzprofil der Pflegeberufe-Ausbildung in das Studiengangskonzept. Die beruflichen Kompetenzanforderungen ordnet die Hochschule in sechs Domänen:

1. Professionelle Werte und die berufliche Rolle in der Pflege,
2. Pflegeprozess, berufsspezifische Urteilsbildung und Entscheidungsfindung,
3. Wissen und kognitive Kompetenzen,
4. Kommunikative und soziale Kompetenzen,
5. Steuerung, Management und Teamfähigkeit,
6. Forschung und Entwicklung in der Pflege und anderen Bezugswissenschaften.

Laut Hochschule bedarf die Sicherstellung einer hochwertigen und bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung gemischtqualifizierte Teams in den Einrichtungen des Gesundheitswesens. Um den komplexen Anforderungen an die Kompetenzen von Pflegefachkräften Rechnung zu tragen gehört dazu auch die u.a. vom Wissenschaftsrat (2012) geforderte akademische Qualifizierung. Neue Anforderungen ergeben sich u.a. durch pflegespezifische Assessments, Diagnosen und Prozesssteuerung, Durchführung und Evaluation pflegerischer Prozesse, wissenschaftsbasierte Weiterentwicklung und qualitative Sicherung pflegerischer Arbeit sowie durch die Anforderungen an individuelle Beratung, Schulung und Anleitung.

Insbesondere qualifiziert der Studiengang u.a. auch für folgende Bereiche (vgl. Antrag 1.4.1):

- Eigenverantwortliche Übernahme heilkundlicher Aufgaben im Bereich der Primärversorgung (s.u.).
- Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Gesundheitsförderung und Prävention.
- Aufgaben und leitende Funktionen an den Schnittstellen zwischen den Sektoren der gesundheitlichen Versorgung zu anderen Bereichen des Sozial- und Bildungssystems.
- Weiterentwicklung der gesundheitsberuflichen Fachwissenschaften, Anschluss eines Master-Studiums.
- Übernahme von Lehraufgaben als akademisierte und praxiserfahrene Fachkräfte bei entsprechender pädagogischer Eignung.

Bezogen auf die eigenverantwortliche Übernahme heilkundlicher Aufgaben im Bereich der Primärversorgung erläutert die Hochschule, dass in NRW hierzu noch keine Versorgungsverträge im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs.3c SGB V existieren. Die hsg führt hierzu zurzeit vorbereitende Gespräche mit Leistungsträgern und der Ärztekammer, um eine Beantragung von Modellvorhaben beim Bundesministerium für Gesundheit vorzubereiten. Darüber hinaus wird die in Aussicht stehende Entwicklung von Mustermodulen, die über eine Expertenkommission entwickelt werden sollen und für die dann keine separate Beantragung von Modellvorhaben notwendig wäre, intensiv beobachtet werden. Die aktuelle Situation wird den Interessentinnen und Interessenten transparent dargestellt (AoF 5).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, von denen 23 studiert werden müssen, darunter zwei aus fünf Wahlpflichtmodulen. Im ersten und zweiten Semester sind jeweils 30 CP vorgesehen, die auf Antrag angerechnet werden können. Vom zweiten bis achten Semester erarbeiten die Studierenden im Teilzeit-Modell jeweils 20 CP und im Vollzeitmodell jeweils 30 CP pro Semester. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen.

Folgende Module werden angeboten (Übersicht für das Teilzeitmodell):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.TZ	CP
Pflichtbereich IPE –Interprofessionelles Lernen & Handeln (42 CP)			
GwG01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	6
GwG02	Evidenzbasierte Forschung und Praxis	4-5	10
GwG03	Inter- und intrapersonelle Prozesse	5-6	8
GwG04	Gesundheitspolitik und -versorgung	3	6
IPP05	Interprofessionelle Fallkonferenzen	6	6
IPP06	Interprofessionelles Projekt	7	6
Pflichtmodule – Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (62 CP)			
EPH07	Grundlagen pflegerischen Handelns	1	8
EPH08	Pflegephänomene und Pflegeintervention I	1	12
EPH09	Praxisanleitung und Mentoring I	4	8
EPH10	Praxisanleitung und Mentoring II	5-6	12
EPH11	Kommunikation in herausfordernden Situationen	7-8	4
EPH12	Professionelles Handeln	3-4	12
EPH13	Pflegerische Qualitätsentwicklung	7	6
Praxismodule (40 CP)			
EPH-P14	Praxismodul I	1	10
EPH-P15	Praxismodul II	2	7
EPH-P16	Praxismodul III	2	8
EPH-P17	Praxismodul IV	2	9
EPH-P18	Praxismodul V	2	6

Wahlpflichtbereich zwei aus fünf Modulen (12 CP)			
EPH-WP19	Diagnostik- und Therapiemanagement -Diabetes Typ 1	5-6	6
EPH-WP20	Diagnostik- und Therapiemanagement -Diabetes Typ 2	5-6	6
EPH-WP21	Diagnostik- und Therapiemanagement -Chronische Wunden	5-6	6
EPH-WP22	Diagnostik- und Therapiemanagement -Demenz	5-6	6
EPH-WP23	Diagnostik- und Therapiemanagement -Hypertonus	5-6	6
Wahlmodule (12 CP)			
EPH-W24	Wahlmodul I		6
EPH-W25	Wahlmodul II		6
Bachelorthesis (12 CP)			
EPH26	Bachelorthesis	8	12
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu dem Modultitel, der modulverantwortlichen Person, der Qualifikationsstufe, dem Studienhalbjahr, der Art des Moduls, den Leistungspunkten, der Arbeitsbelastung (insgesamt, Präsenzzeit, Selbstlernzeit und E-Learning), der Dauer und Häufigkeit, den Teilnahmevoraussetzungen, der Sprache, den Qualifikationszielen/ Kompetenzen, den Inhalten des Moduls, der Art der Lehrveranstaltungen, den Lernformen, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und der Verwendbarkeit des Moduls. Die für das jeweilige Modul erforderliche Fachliteratur sowie Literaturempfehlungen werden zu Beginn des Semesters durch die Lehrenden bekannt gegeben.

Die hsg verfolgt den Ansatz der Interprofessionellen Education (IPE). Durch die interprofessionelle Ausgestaltung des Studiums soll neben einem gemeinsamen Grundlagenwissen auch ein Verständnis für konkomitierende Berufs- und Handlungsfelder geschaffen werden. Übergreifend für alle Bachelor-Studiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften werden daher vier gesundheitswissenschaftliche Grundlagenmodule (GwG-Module) mit jeweils 6 CP sowie zwei interprofessionelle Prismodule (IPP-Module) mit einem Gesamtumfang von 12 CP angeboten. Im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen (GwG-Module) werden übergreifende Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Kommunikation und zu

Strukturen und Funktionen im Gesundheitswesen aufgebaut. Auf Grund der Teilzeit-Struktur werden die Studierenden des Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ in diesen Modulen den gleichen Inhalt, jedoch nicht mit den anderen Studierenden des Departments vermittelt bekommen. Zusätzlich wurden zwei Module (GwG02 und GwG03) um ein Begleitseminar (2 bzw. 4 CP) ergänzt, um interdisziplinäre Aspekte explizit aufgreifen zu können. Im weiteren Verlauf des Studiums werden in allen Bachelor-Studiengängen „Interprofessionelle Fallkonferenzen“ (IPP05) und ein „Interprofessionelles Projekt“ (IPP06) angeboten (jeweils 6 CP). Um die Interprofessionalität sicherzustellen, studieren die Studierenden diese Module mit den Studierenden der bestehenden Bachelor-Studiengänge gemeinsam. Beispiele für interprofessionelle Projekte sind als Anlagen dem Antrag beigelegt (vgl. Anlage 5). Der Patientenpool für die Fallkonferenzen soll zukünftig mit einem hohen Anteil durch reale Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten der Hochschulambulanz gespeist werden.

Darüber hinaus werden fünf fachspezifische Module im Umfang von 62 CP absolviert. Die Schwerpunkte liegen in den Themenfeldern Professionalisierung, Evidenzbasierung der Pflege und Beratungs- und Anleitungsprozesse. In diesen Modulen werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden aufgegriffen und laut Hochschule durch wissenschaftliche Methoden und Reflexionen auf ein differenzierteres Niveau gehoben.

Die Inhalte der fünf Wahlpflichtmodule (jeweils 6 CP) entsprechen den Inhalten der Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V Heilkundeübertragungsrichtlinie. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind die Voraussetzungen für derartige Modellvorhaben noch nicht im Studiengang gegeben. Die hsg strebt hierzu Vereinbarungen mit einzelnen Krankenversicherungen, die notwendige Genehmigung durch das Bundesgesundheitsministerium, sowie die erforderliche Kooperation mit medizinisch Lehrenden an. Die Hochschule strebt an, bis zum erstmaligen Angebot des Moduls im Wintersemester 2019 die notwendigen Voraussetzungen selber zu schaffen (AoF 5).

Die Inhalte der fünf Wahlpflichtmodule sind Diagnostik und Therapiemanagement bei Diabetes (Typ 1 und 2), bei chronischen Wunden, bei Demenz und

bei Hypertonus dar. Von ihnen müssen mindestens zwei Module studiert werden.

Im Anschluss absolvieren die Studierenden zwei Wahlmodule (jeweils 6 CP). Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Hochschule oder einer anderen Universität oder Fachhochschule ausgewählt werden (AoF 7). Überwiegend werden die Wahlmodule in Kooperation mit den bestehenden Bachelor-Studiengängen Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie, Pflege und Physiotherapie angeboten und von den Studierenden des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften gemeinsam studiert. Eine exemplarische Auswahl von Projekten des Wahlmoduls findet sich in Anlage 4.

Die Studienstruktur ist laut Hochschule mit einem generalistischen Ansatz konzipiert, der die Pflege von Menschen nicht nach Lebensphasen trennt. Im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen werden zunächst übergreifende Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Kommunikation und zu Strukturen und Funktionen im Gesundheitswesen aufgebaut. Dies erfolgt über zwei (VZ) bzw. vier (TZ) Semester zu Beginn des Studiums kontinuierlich und begleitend zu fachspezifischen Modulen. Vor dem Hintergrund konkreter Praxiserfahrungen werden dann im 4. (VZ), bzw. 6. (TZ) Semester im Rahmen von Fallkonferenzen Fragen der interprofessionellen Versorgungspraxis aufgegriffen. Im 5. (VZ), bzw. 7. (TZ) Semester werden interprofessionelle Praxisprojekte angeboten, in denen gesundheitliche Problemstellungen fachbereichsübergreifend bearbeitet werden. Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit im Rahmen der Wahlmodule weitere interprofessionelle Module zu belegen. Zusätzlich sind in Zukunft interprofessionelle Kolloquien während der Bachelor-Thesis geplant.

Studierende, die die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungsinhalten, (bis zu sieben Module – im Umfang von 60 CP) erhalten, können direkt in das 3. Semester einsteigen. Wird der Antrag nicht gestellt, sind in beiden Varianten (TZ und VZ) in den ersten beiden Semestern die Grundlagenmodule EPH07 und EPH08 sowie die Prismodule (EPH-P14 bis einschließlich EPH-P18) zu studieren. Auf Grund der hohen notwendigen Praxispräsenz können diese nicht – wie die darauf aufbauenden, folgenden Module – in der berufsbegleitenden Teilzeit-Struktur studiert werden, weshalb die betreffenden Semester mit 30 CP hinterlegt sind.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eine Übersicht der Modulprüfungen (mündliche, schriftliche, praktische Prüfungen) und ihrer Dauer kann § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen entnommen werden (Anlage 13). Pro Semester sind zwischen zwei und fünf Prüfungen zu absolvieren. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist gemäß § 16 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage 12) zweimal möglich. In der Anlage 16 findet sich eine Übersicht zur möglichen Ausgestaltung der Prüfungsformen.

Der Studiengang ist im Blended-Learning-Design entwickelt. Blended-Learning verknüpft dabei Präsenzveranstaltungen und E-Learning gestützte Selbstlerneinheiten didaktisch sinnvoll miteinander. Beim E-Learning können die Studierenden individuell entscheiden, wo Interessen und Lücken bestehen und wo sie ihr Wissen vertiefen wollen. Der Studienverlaufsplan sieht in der TZ-Variante in der Regel 17 Präsenztage, in der VZ-Variante 20 Präsenztage vor. Zwischen diesen Präsenztagen absolvieren die Studierenden in ihrem individuellen Lerntempo Selbstlerneinheiten. Hierfür sind von den Lehrenden der jeweiligen Module E-Learning-Tools auf Moodle bereitgestellt. Diese Selbstlerneinheiten/Themenblöcke enthalten vollständig virtualisierte Veranstaltungen zur Vermittlung der Inhalte. Je nach Lehr- und Lernform stehen aufgezeichnete Vorlesungen, Skripte, Präsentationen, Texte, weiterführende Literatur, Web-links, Videos und veranstaltungsbegleitende Lernaktivitäten (z.B. Foren, Wikis, Lernaufgaben, etc.) und ggf. Selbsttests zur Verfügung. Kommunikationsmöglichkeiten mit den Lehrenden sind gegeben.

Informationen zum Zugang und zur Nutzung von Moodle erhalten die Studierenden mit der Einschreibung.

Forschung wird laut Hochschule vom ersten bis zum letzten Tag in das Studium „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ integriert. Den Studierenden werden nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, mit denen sie im späteren Berufsleben Forschungsergebnisse in die Praxis integrieren können, sondern auch die Werthaltung, dass Forschung bzw. evidenzbasiertes Arbeiten in der Pflege unverzichtbar sind.

Recherche und kritische Bewertung von Studien werden laut Hochschule regelmäßig in das laufende Studienprogramm integriert bis hin zur Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen in der Bachelor-Arbeit, entweder in Form von Reviews oder in der Erarbeitung empirischer Studien. Des Weiteren integrieren die Lehrenden das forschende Lernen und ihre Forschungserfahrungen in die

Lehre, um den Studierenden zu vermitteln, selbständig praxisnahe Fragestellungen mithilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, den Forschungsprozess zu gestalten und zu reflektieren sowie die eigenen Ergebnisse aufzubereiten.

Laut Hochschule orientieren sich die Inhalte des Studiums an aktuellen internationalen Modellen der interprofessionellen Zusammenarbeit. Um die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an internationale Studienkonzepte zu verstärken, hat die Hochschule bei der Konzeption des Skills-Labs Standards aus dem angloamerikanischen Raum sowie der Schweiz einbezogen. Sprachkursangebote an der Ruhr-Universität Bochum wie zum Beispiel ein Vorbereitungskurs für das Cambridge Advanced Certificate oder den TOEFL-Test an der Ruhr-Universität können wahrgenommen werden. Hierfür wird fakultativ in verschiedenen Semestern ein Zeitfenster im Wochenplan geblockt. Die Internationalisierung der Studiengänge ist ein Bestandteil des Leitbildes der Hochschule (vgl. Anlage 24).

Seit 2012 nimmt die hsg am ERAMUS-Programm teil. Um die Integration internationaler Studierender zu fördern, bietet die hsg kostenfrei studienbegleitende Deutschkurse des Fremdsprachenzentrums der Ruhr-Universität Bochum an.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 Abs. 6 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen geregelt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird dem Zeugnis beigelegt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage 12) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in § 14a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen verankert. Zur Umsetzung des § 14,14a wurde eine Richtlinie beschlossen, die das Verfahren und die Äquivalenzprüfung beschreibt (Anlage 14).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die hsg hat neben der Einschreibungsordnung (Anlage 10) für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ eine Zulassungsordnung erlassen (Anlage 11).

Der Zugang zum Studium erfordert nach § 4 der Zulassungsordnung den:

- Nachweis einer Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG NRW.
- Nachweis von 1200 erfolgreich absolvierten Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen abgeleistet wurden. Erfolgreich absolviert bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. § 5 und § 6 legen fest, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Reihenfolge der Note der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden, sofern die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber diese übersteigt.

Die rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglichen über § 6 Abs. 2 Satz 1 der maßgeblichen Vergabeverordnung grundsätzlich, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden können. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5 Prozent.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ benötigt ein Gesamtlehrdeputat von 108 Semesterwochenstunden (SWS).

Die Studierendenzahl pro Kohorte beträgt geplant derzeit 30 Studierende. In Anlehnung an § 3 der Lehrverpflichtungsordnung des Landes NRW (Nordrhein-Westfalen, 2009) besteht für Professorinnen und Professoren an der hsg eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei einer Vollzeittätigkeit und ohne Reduktion des Lehrdeputates. Eine Reduktion des Lehrdeputates kann durch besondere

Aufgaben im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften oder durch die erfolgreiche Antragstellung von Drittmitteln beantragt werden. Aktuell stehen dem Studienbereich Pflege 9 W2-Stellen zur Verfügung. Zusätzlich sind im Department aktuell 6 Bezugswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in die Lehre der Studienbereiche eingebunden. Die Berufung regelt die Berufsordnung. Laut Lehrverflechtungsmatrix ist vorgesehen, dass 100 % der Lehre durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt wird. Der Anteil professoraler Lehre soll bei 40 % liegen.

In den offenen Fragen aktualisiert die Hochschule, dass die Professur "Pflegerische Versorgungsforschung" zum 01.12.2016 und die Professur für Interaktion und interprofessionelle Kommunikation in Pflege- und Gesundheitsfachberufen zum 01.01.2017 besetzt wurden. Die (Vertretungs-) Professur „Gerontologische und geriatrische Grundlagen der Pflege“ steht zur Besetzung zum 01.03.2017 an. Des Weiteren sind zwei Pflege-Professuren mit dem jeweiligen Schwerpunkt „Akutpflege / Critical Care“ und „Pflegerwissenschaft / klinische Pflege“ sowie eine Physiotherapie-Professur mit dem Schwerpunkt „Chronic Disease Management“ ausgeschrieben worden. Die Bewerbungsfrist endete am 21.01.2017.

An der hsg wurden zielgruppenspezifische Personalentwicklungsmaßnahmen sowohl für die Ebene der Professor/-innen als auch für die Ebene des akademischen Mittelbaus implementiert. Neuberufene sowie bestehende Professorinnen und Professoren sind angehalten, Angebote zum Thema Hochschuldidaktik sowohl intern als auch extern wahrzunehmen. Erstberufene erhalten dafür eine gezielte Reduktion der Lehrverpflichtung. Die hsg ist Mitglied in der Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (HDW-NRW) und stellt damit die Möglichkeit der Teilnahme am Gesamtangebot des HDW für alle Lehrenden der Hochschule sicher. Darüber hinaus werden intern im Rahmen von didaktischen Werkstätten spezifische Qualifizierungsangebote bereitgestellt. Für den akademischen Mittelbau ist in 2015 zudem ein Personalentwicklungsprogramm für Promovierende (sowohl wissenschaftliche Mitarbeitende als auch Lehrkräfte) gestartet (vgl. Antrag 2.1.3).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die hsg verfügt seit 2015 (am neuen Standort) über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Alle Hörsäle und Seminarräume sind mit einer Mediensteuerung (Beamer, Visualizer und festem PC)

ausgestattet. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet und werden um sechs Konferenzräume ergänzt. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z. B. SimMan oder SimMom).

Die Bibliothek der hsg hat einen Bestand von ca. 18.000 gedruckten Bänden, 20.000 E-Books und 290 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften mit Volltexten, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über National-, Allianz- und Konsortiallizenzen aufgebaut. Das Datenbankangebot umfasst derzeit 35 lizenzierte und mehreren freie Fachdatenbanken. Die Bibliothek wird von sechs Mitarbeitenden betreut. Die Öffnungszeiten betragen 41 Stunden pro Woche (Montag - Donnerstag 9 - 18 Uhr; Freitag 9 - 15.30 Uhr). Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich ca. 60 Arbeitsplätze für Studierende und weitere 20 Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum, welche auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden können.

Allen Studierenden steht ein EDV-Raum mit 18 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig geöffnet ist. Des Weiteren befinden sich in den Räumlichkeiten des Studierendenservice zwei weitere PCs zur öffentlichen Verwendung. All diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten den Studierenden Zugriff auf einen öffentlichen Kopierer mit Druck- und Scanfunktion.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Im Rahmen des Projekts zur Erstellung des Hochschulentwicklungsplans für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 wurde ein Leitbild für die Hochschule erarbeitet (Anlage 24). Neben dem gesellschaftlichen Auftrag der hsg stellen die formulierten Leitsätze verlässliche Entscheidungs- und Handlungsmaximen für die Planungs- und Entwicklungsprozesse an der hsg dar. Die Verantwortlichkeit für die Bereiche Qualitätsmanagement und Evaluation obliegt der Hochschulleitung. Für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation zuständig, welche dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Gemäß dem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingeführten „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)“ wurde an der hsg im Juli 2012 eine Qualitätsverbesserungskommission – unter aktiver Beteiligung der Studierendenschaft (nach QV-Gesetz mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder) – eingerichtet. Die zentrale Aufgabe der Kommission besteht darin, Empfehlungen zur Verwendung der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität zu erarbeiten.

Gemäß der Evaluationsordnung der hsg (Anlage 22) für den Bereich Studium und Lehre werden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den hsg-Studiengängen durchgeführt: Evaluation der Lehrveranstaltungen, Studieneingangsbefragung, Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studienabschlussbefragung mittels schriftlicher Erhebungen.

Die Ergebnisse der Befragungen werden an die Hochschulleitung sowie den/die Dekan/-in des jeweiligen Departments übermittelt. Die Befragung der Absolvierenden erfolgt durch die Beteiligung der Hochschule am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB), welches vom International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER) durchgeführt wird.

Jedes Evaluationsverfahren soll mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse abschließen, in die neben den Studierenden auch die Lehrenden, Modulverantwortlichen und Departmentleitungen sowie die Hochschulleitung einbezogen wird. Studiengangübergreifend wird durch die Stabs-

stelle für Qualitätsmanagement und Evaluation im Turnus von zwei Jahren ein Hochschulevaluationsbericht erstellt. § 5 der Evaluationsordnung regelt den Umgang mit den Ergebnissen der internen Evaluation.

Laut Hochschule sind die aktuell eingesetzten Modulevaluationsverfahren in erster Linie für den Einsatz in Modulen mit entsprechend hohem Präsenzphasenanteil konzipiert worden. Um den überwiegenden Selbstlernanteil bzw. den Einsatz von E-Learning-Elementen und Blended-Learning-Szenarien bewerten zu können, müssen die Evaluationsinstrumente noch angepasst werden.

Auf der Homepage der hsg werden für Studieninteressierte und Studierende Informationen zu den Studiengängen und deren Zulassung, zu Studienverläufen sowie Regelungen der Prüfungsordnungen und -modalitäten, wie auch Nachteilsausgleichsregelungen bereitgestellt.

Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden durch einen vom Senat bestellten Beauftragten vertreten.

Den Studieninteressierten bzw. Studierenden stehen eine allgemeine Studienberatung und eine studiengangsbezogene Fachberatung durch die jeweiligen Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertreter, durch die Lehrenden und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Studienbereiche zur Verfügung.

Für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit verfügt die hsg gemäß dem neuen Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) über eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, eine stellvertretende zentrale sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. Im April 2014 wurde der Frauenförderplan der hsg verabschiedet (Anlage 27). Es besteht eine enge Verbindung zur hochschulinternen Arbeitsgruppe „Familiengerechte Hochschule“. Somit konnten bereits Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung eines Wickelraums realisiert werden. In Ergänzung und Absprache mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den beiden Departments der hsg zuständig für die Interessenvertretung der Frauen in Lehre, Forschung, Studium und nichtwissenschaftlichen Dienstleistungsbereichen.

Die hsg hat eine Handreichung für Lehrende konzipiert, in der die „Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der Hochschule für Gesundheit“ the-

matisiert wird (Anlage 17). Die Handreichung soll den Lehrenden der hsg eine Orientierung zum Thema bieten und informiert sie über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in das Studium, bei der Organisation und Durchführung des Studiums sowie über mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Darüber hinaus hat sich an der hsg die AG „Gleichberechtigte Teilhabe“ gegründet, damit die Thematik „Behinderung/chronische Erkrankung und Studium“ kontinuierlich weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung wird von allen hochschulinternen Gremien unterstützt.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule für Gesundheit wurde am 01.11.2009 auf Basis des „Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen“ vom 08.10.2009 als Fachhochschule für Gesundheitsberufe gegründet.

Die hsg bietet an zwei Departments Studiengänge an. Am Department of Community Health werden die beiden Bachelor-Studiengänge „Gesundheit und Diversity“ und „Gesundheit und Sozialraum“ angeboten.

Am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften werden die Bachelor-Studiengänge

- Pflege (B.Sc.),
- Hebammenkunde (B.Sc.),
- Ergotherapie (B.Sc.),
- Logopädie (B.Sc.) und
- Physiotherapie (B.Sc.)

angeboten. Seit dem Wintersemester 2015/2016 wird ferner der Master-Studiengang „Evidence-based Health Care“ angeboten.

Auf diese sechs Studiengänge verteilt beläuft sich die Zahl der Studierenden am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften auf 910. Die Gesamtzahl der Studierenden an der Hochschule beträgt 1116 (Stand Februar 2016).

Die Leitidee des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften ist die Professionalisierung und Akademisierung der Gesundheitsberufe. Nach dem Umzug in den Neubau auf dem Gesundheitscampus NRW in Bochum, der

Platz für 1.300 Studierende bietet, soll das Department jährlich zusätzliche Studierende aufnehmen.

Das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften verfügt derzeit (Stand Dezember 16) über 27 besetzte W2 Professor/-innenstellen (inkl. sechs Vertretungsprofessuren), fünf aktuelle W2-Neuausschreibungen, 4,75 entfristete Lehrkräfte für besondere Aufgaben-Stellen (LfbA-Stellen), 20 Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterende (WiMi-Stellen) sowie durchschnittlich 69 Lehrbeauftragte pro Semester (Stand Sommersemester 2016). Dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften sollen nach Vollausbau insgesamt 43 Professorenstellen für die Bachelor- und Master-Studiengänge zur Verfügung stehen.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für Gesundheit Bochum (hsg) zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ (Vollzeit / Teilzeit) fand am 05.04.2017 an der Hochschule für Gesundheit Bochum statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Herr Prof. Dr. Maik Winter, Hochschule Ravensburg-Weingarten

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Elke Schmidt, Pflegedirektorin, Klinikum Herford

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Anna Lena Drees, Universität Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachterinnen und Gutachter gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule für Gesundheit Bochum, Department für Pflegewissenschaft, angebotene Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium bzw. ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) sowie den Nachweis von 1.200 erfolgreich absolvierten Praxisstunden (in der direkten pflegerischen Versorgung im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen) erbringen, können sich bis zu 60 CP auf das Studium anrechnen lassen. Erfolgreich absolviert bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 838 Stunden Präsenz (physische Anwesenheit) und 506 Stunden Präsenz (E-Learning) sowie 3154 Stunden Selbstlernzeit und 902 Stunden Praxis. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, von denen 23 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr und Variante zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2017/2018 in Teilzeit und im Wintersemester 2018/2019 in Vollzeit.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter traf sich am 04.04.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 05.04.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des für Departments Pflegewissenschaft, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Modellstudiengang). Bei einer Führung durch die neuen Räumlichkeiten der Hochschule, darunter verschiedene Skills-Labs, die entstehende Ambulanz und die Bibliothek, konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter ein Bild davon machen, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachterinnen und Gutachtern folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften, Stand: 23.03.2017,
- Ausgewählte Publikationen (u.a. Reviews, Studien, Kongressbeiträge/Vorträge) der Mitglieder des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften 2009 bis dato,
- Bachelor-Arbeiten und Klausuren des Bachelor-Studiengangs „Pflege“.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist an dem im März 2017 an Hochschule für Gesundheit neu gegründeten Department Pflegewissenschaft angesiedelt. Die Hochschule möchte mit einem eigenständigen Department die Bedeutung der Pflege für die Hochschule klarer herausstellen und plant zukünftig den Schwerpunkt Pflegewissenschaft an der Hochschule noch weiter zu stärken sowie einen konsekutiven Master-

Studiengang „Pflege“ zu konzeptionieren. Das bedeutet auch, dass das Department personell weiter ausgebaut werden soll (vgl. Kriterium 7).

Ziel des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist laut den „Fachspezifische Bestimmungen“ des Studiengangs die wissenschaftliche Fundierung des eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Handelns. Der Studiengang knüpft damit an die bereits in der Praxis vorhandenen Kompetenzen examinierter Pflegekräfte an.

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren mit der Hochschule und den Studiengangsverantwortlichen, den Lehrenden und Studierenden über den Titel und das damit verbundene Profil des zu akkreditierenden Studiengangs. Dabei wurden folgende Aspekte thematisiert: Wie unterscheiden sich die Qualifikationsziele des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ von denen des bereits an der Hochschule angebotenen primärqualifizierenden Bachelor-Studiengangs „Pflege“? Was versteht die Hochschule unter Evidenzbasierung pflegerischen Handelns? Ist Evidenzbasierung nicht Grundlage und Rahmen jeder akademisierten Pflegeausbildung und auch aller Studiengänge im Gesundheitsbereich? Welche Studienganganteile beziehen sich konkret auf das Feld der Evidenzbasierung in der Pflege? Wäre der Studiengangstitel nicht für den primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang „Pflege“ zutreffender?

Die Hochschule erläutert, dass sie unter Evidenzbasierung den Dreiklang zwischen, Wissenschaftsbasierung, Erfahrung aus praktischem Handeln und Zielsetzung der Patienten versteht. Das Thema Evidenzbasierung zieht sich durch das gesamte Studium, explizit im interprofessionellen Modul „Evidenzbasierte Forschung und Praxis“. Hier werden z.B. Leitlinien und Standards in der Pflege thematisiert. Die in der Regel berufstätigen Studierenden bzw. Absolvierenden sollen im Berufsleben mit wissenschaftsbasiertem Blick die Praxis gestalten.

Die vor Ort befragten Studierenden des bereits laufenden primärqualifizierenden Bachelor-Studiengangs „Pflege“ haben sich selbst auch genau dieses Ziel gesetzt. Sie befürchten, dass ein Abschluss mit dem Titel „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ von außen höherwertiger wahrgenommen wird als ihr akademischer Abschluss „Pflege“, obwohl sich die beiden Studiengänge bezogen auf das Studienziel und die Qualifikationsziele nicht wesentlich unterscheiden. Leitlinien und Expertenstandards werden auch im primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang „Pflege“ nach ihren Aussagen intensiv

thematisiert und in die Praxis transportiert. Die Studierenden unterscheiden sich in diesem Punkt nach ihrem Empfinden und den Rückmeldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber deutlich von den Kolleginnen und Kollegen ohne akademischen Hintergrund.

Da bei dem berufsbegleitenden Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ die Praxisphasen aus den Fachschulen angerechnet werden können, ist hier nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter der intendierte Transfer der im Studium vermittelten wissenschaftlichen Belege in die tägliche Pflegepraxis nicht im Konzept verankert und von daher deutlich erschwert. Sie befürchten sogar, dass die in teilweise jahrelanger nichtevidenzbasierter Praxis eingeübten Abläufe sich durch die im Studium vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse nur schwer ablösen lassen. Grundsätzlich muss nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter auch beachtet werden, dass es sich bei den Studierenden des neuen Studiengangs um eine sehr heterogene Gruppe, mit unterschiedlichen Berufserfahrungen sowie unterschiedlicher Vorbildung und dadurch bedingt unterschiedlichen Lernbedingungen handeln wird. Die Hochschule erläutert, dass sie gerade aufgrund der unterschiedlichen Vorbedingungen einen eigenen Studiengang für diese spezielle Zielgruppe konzipiert hat. Interessentinnen und Interessenten an dem Studiengang sind zwar überwiegend examinierte Pflegekräfte aus dem Krankenhaus, es kommen aber auch Anfragen aus der Altenpflege und der ambulanten Pflege.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule vor dem Hintergrund der Diskussion noch einmal den Titel des Studiengangs zu reflektieren und ihn einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Grundsätzlich halten sie die Evidenzbasierung für ein zentrales handlungsleitendes Thema für alle Studiengänge der Hochschule für Gesundheit. Dieses übergeordnete Ziel könnte von daher als Alleinstellungsmerkmal beispielsweise im Leitbild verankert werden. Sie halten es aber für nicht sinnvoll, an einer Hochschule zwei Studiengänge mit unterschiedlichem Titel, aber nahezu gleichen Qualifikationszielen anzubieten. Bei Beibehaltung der unterschiedlichen Studiengangstitel sollten sich die Profile und Qualifikationsziele deutlich voneinander abgrenzen, bzw. im zu akkreditieren Studiengang der Schwerpunkt noch klarer auf wissenschaftliche Reflektionsfähigkeit und Evidenzbasierung gesetzt werden. Dazu gehört nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter auch eine Professur für Evidenzbasierung in der Gesundheitsversorgung.

Konsens besteht darüber, dass Evidenzbasierung ein zentrales Thema, aber auch ein langwieriger Prozess der Akademisierung der Gesundheitsberufe bzw. der Pflege ist. Eine bessere Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis und die Initiierung von Forschungsprojekten im Bereich Pflege sollten auch angestrebt werden.

Der Studiengang befähigt unter anderem zur eigenverantwortlichen Übernahme heilkundlicher Aufgaben im Bereich der Primärversorgung. Bislang existiert in NRW kein genehmigtes Modellvorhaben nach § 63 Abs.3c SGB V. Die Hochschule führt hierzu zurzeit vorbereitende Gespräche mit Leistungsträgern und der Ärztekammer, um eine Beantragung von Modellvorhaben beim Bundesministerium für Gesundheit vorzubereiten. Für den Fall, dass diese Gespräche nicht das gewünschte Ergebnis haben, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter der Hochschule Alternativen für die Wahlmodule zu entwickeln. Um auch neue gesellschaftliche Entwicklungen im Pflegebereich abzudecken, regen die die Gutachterinnen und Gutachter an, Settings und Themen außerhalb des Krankenhauses im Studiengang zu thematisieren, z.B. Tätigkeiten in den Quartieren wie die Anleitung von Ehrenamtlichen, Pflege und Technik oder Ambient Assisted Living. Die Inhalte des Studiengangs fokussieren fast ausschließlich auf das klinische Arbeitsfeld und den einzelnen Pflegebedürftigen. Die Hochschule sieht für die Studierenden die Möglichkeiten diese Themen im Rahmen der zwei vorgesehenen Wahlmodule, bei denen die Studierenden aus dem gesamten Angebot der Hochschule oder einer anderen Universität oder Fachhochschule wählen können, zu belegen. Die Hochschule ist aber grundsätzlich auch offen neue Themen aufzugreifen. Unterschiedliche Kooperationen, auch im ambulanten Bereich, bestehen bereits.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung umfassen. Durch die gezielt interprofessionellen Elemente im Studiengangskonzept haben auch überfachliche Aspekte ihre Relevanz. Der Studiengang befähigt zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Hochschule sieht darüber hinaus die Unterstützung der Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft vor. Auch die Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit ist im Studiengangskonzept verankert.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Bachelor-Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 26 Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von sechs bis 12 CP aufweisen. 23 Module müssen studiert werden. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind gegeben.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ von 16.02.2017, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der im Blended-Learning-Design entwickelte Studiengang richtet sich an Pflegendе, die bereits in einem der drei Pflegeberufe einen Berufsabschluss erreicht haben. Die Konzeption sieht 30 % Präsenzzeit und 70 % Selbstlernzeit, gestützt durch Online-Formate, vor. Das Modulhandbuch weist die E-Learning-Anteile (506 Stunden) in den einzelnen Modulen als Präsenzzeiten aus. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die vorgesehen Online-Formate bislang allerdings lediglich pilothaft entwickelt und erprobt wurden. Die Gutachterinnen und Gutachter halten es für zwingend, dass vor Beginn des ersten Semesters die E-Learning-Anteile im Studiengang entwickelt und dokumentiert sind. Die Methoden, die Inhalte und die konkrete Ausgestaltung der E-Learning-Anteile, einschließlich den zu erbringenden Leistungsnachweisen, ist für die betreffenden Module einzureichen.

Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß § 4 der Zulassungsordnung neben dem Nachweis einer Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 HG NRW der „Nachweis von 1200 erfolgreich absolvierten Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen abgeleistet wurden. Erfolgreich absolviert bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist“.

Die Gutachterinnen und Gutachter halten die Zugangsvoraussetzungen für kompliziert. Die Hochschule erläutert, dass für den Studiengang nicht die gesamte Ausbildung, sondern die praktischen Erfahrungen wesentlich sind. Die Zugangsvoraussetzungen ermöglichen auch, dass Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Abschlüssen in den Studiengang aufgenommen werden können. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die Bewerberinnen und Bewerber ohne Berufszulassung zum Studium zugelassen werden z.B. wenn der theoretische Teil der Ausbildung nicht abgeschlossen wurde. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen, dass die formulierten Zulassungsvoraussetzungen im Ermessen der Hochschule liegen. Sie raten der Hochschule aber entweder den Zusatz „Erfolgreich absolviert bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist“ ganz zu streichen oder zumindest die Note „gut“ vorauszusetzen. Bewerberinnen und Bewerber ohne Berufszulassung sollten darüber aufgeklärt werden, dass diese nicht Teil des Bachelor-Abschlusses „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist. Eine Berufszulassung kann aber in dem primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang „Pflege“ erworben werden. Die Hochschule berichtet, dass Interessentinnen und Interessenten überwiegend examinierte Pflegekräfte aus dem Krankenhaus sind, es kommen allerdings auch Anfragen aus der Altenpflege und der ambulanten Pflege.

Studierende, mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Pflegekraft, erhalten die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungsinhalten, (bis zu sieben Module im Umfang von 60 CP) und können direkt in das 3. Semester einsteigen. Wird der Antrag zur Anrechnung nicht gestellt, sind in beiden Varianten (TZ und VZ) in den ersten beiden Semestern die Grundlagenmodule EPH07 und EPH08 sowie die Praxismodule (EPH-P14 bis einschließlich EPH-

P18) zu studieren. Auf Grund der hohen notwendigen Praxispräsenz können diese nicht – wie die darauf aufbauenden, folgenden Module – in der berufsbegleitenden Teilzeit-Struktur studiert werden, weshalb die betreffenden Semester mit 30 CP hinterlegt sind, d.h. die ersten beiden Semester müssen grundsätzlich in Vollzeit studiert werden.

Da die anzurechnende Praxis an der Fachschule erworben wird, sehen die Gutachterinnen und Gutachter hier eine Diskrepanz zum Anspruch des Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“. Sie bewerten den Studiengang inhaltlich eher als eine akademische Nachqualifizierung (vgl. Kriterium 1) und äußern an dieser Stelle noch einmal ihre Bedenken bezogen auf den Titel des Studiengangs, der ihrer Meinung nach weder inhaltlich begründet ist, noch den (heterogenen) Voraussetzungen der Studierenden gerecht wird.

Der Studiengang hat das Ziel an die in der Praxis vorhandenen Kompetenzen examinierter Pflegekräfte anzuknüpfen. Es ist davon auszugehen, dass die Studierenden auch während des Studiums in unterschiedlichen Bereichen und mit unterschiedlichem Umfang weiterhing berufstätig sind. Laut Hochschule soll das Studiengangskonzept an die vorhandenen Praxiserfahrungen anknüpfen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis im Modulhandbuch noch stärker aufzuzeigen und eventuell auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in das Studiengangskonzept zu integrieren.

Bezogen auf das Modul GWG 2 „Evidenzbasierte Forschung und Praxis“ (10 CP) empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, vor dem Hintergrund der heterogenen Zielgruppe bereits berufstätigen Pflegekräfte, den physischen Präsenzanteil von 40 Stunden (E-Learning 50 Stunden, Selbstlernzeit 210 Stunden) zu erhöhen. Grundsätzlich sollten die Module kritisch auf die zu vermittelnden Inhalte und das Verhältnis von Präsenzzeiten, E-Learning-Anteilen und Selbstlernzeiten geprüft werden.

Grundsätzlich umfasst das Studiengangskonzept nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist bis auf die o.g. Empfehlungen in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 Abs. 6 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen geregelt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird dem Zeugnis beigelegt. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in § 14a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen verankert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die konkrete Ausgestaltung der E-Learning-Anteile, einschließlich der vorgesehenen Leistungsnachweise, ist für alle Module darzustellen und einzureichen.

3.3.4 Studierbarkeit

Den „Fachspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist eine Übersicht über die zu erbringenden Modulprüfungen beigelegt. Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte einschließlich Lehrformen werden ebenfalls beschrieben. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gegeben.

Die Studierenden vor Ort aus dem Bachelor-Studiengang „Pflege“ bescheinigen für ihren Studiengang einen anspruchsvollen Workload, aber gleichzeitig die angemessene Betreuung und Studienorganisation. Die transparente Organisation und frühzeitige Planung von Präsenz-, Praxis- und Urlaubszeiten ermöglichen ihrer Ansicht nach auch in dem Teilzeitmodell „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ eine Bewältigung des Arbeitspensums neben der Berufstätigkeit. Die Präsenzzeit im Studiengang ist auf Blockwochen sowie einzelne Präsenztage pro Semester – an Donnerstagen und Freitagen – gelegt einzelne Präsenztage (pro Semester ca. 17 Tage in TZ, 20 Tage in VZ). Laut Hochschule ist in der Vollzeitvariante eine ergänzende berufliche Tätigkeit nur in sehr geringem Maße leistbar. Eine aktuelle Berufstätigkeit ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang. Die Online-

Lernplattform Moodle und die geplanten Blended-Learning-Anteile im Studiengang bewerten die Studierenden positiv, da sie eine höhere Flexibilität ermöglichen. Die Kommunikation über Moodle könnte aber nach Aussage der Studierenden noch verbessert werden.

Neben der fachspezifischen Studienberatung können die Studierenden auch die allgemeine Studienberatung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist an der Hochschule ein Mentoring-Programm implementiert. Die Betreuung in der Studieneingangsphase erfolgt durch Patenschaften. Für die Online-Anteile stehen E-Tutorinnen und -Tutoren beratend zur Verfügung. Besonders positiv heben die Studierenden die sehr persönliche Atmosphäre an der Hochschule hervor.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sind angemessene Beratungsangebote und sowohl fachliche als auch überfachliche Studienberatung an der Hochschule vorhanden. Kooperationen mit Hochschulen im Ausland ermöglichen auch die Vermittlung von Auslandssemestern. Die erwarteten (siehe auch Kriterium 3) Eingangsqualifikationen im Studiengang werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter durch das Aufnahmeverfahren hinreichend berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei kommen Klausuren, Hausarbeiten, mündliche und praktische Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis zum Einsatz.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 der Rahmenordnung sichergestellt.

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften, die „Fachspezifischen Bestimmungen“ des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ (Teil II der Rahmenordnung) und die Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs liegen in genehmigter Form vor und wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule für Gesundheit Bochum durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Räumlichkeiten der Hochschule für Gesundheit Bochum sind auf dem neuen Gesundheitscampus in Bochum angesiedelt. Der Gesundheitscampus in Bochum ist eine Kombination aus Unternehmen, Kliniken und wissenschaftlichen Einrichtungen. Gemeinsame Vision ist es, die Gesundheitsversorgung in Bochum zu stärken. Für die der Hochschule für Gesundheit Bochum bieten sich auf dem Campus vielfältige Kooperationsmöglichkeiten z.B. mit der Medizin, dem ansässigen Landeszentrum für Gesundheit oder zukünftig mit dem Krebsregister Nordrhein-Westfalen z.B. zu Themen wie Big Data im Gesundheitswesen. Die Kooperationen sind sowohl für gemeinsame Forschungsvorhaben und die Einwerbung von Drittmitteln sinnvoll, als auch für das Generieren von Patientinnen und Patienten oder für Studien zur Gesundheitsversorgung. Forschungsbezogene Kooperationen werden z.B. bei der Entwicklung von evidenzbasierten Konzepten der Hör-Rehabilitation mit der Industrie, HNO Klinik und Logopädie, genutzt.

Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich vor Ort von der sehr guten Ausstattung der neuen Räumlichkeiten überzeugen. Die hsg verfügt am neuen Standort über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² mit einer sehr guten Ausstattung unter anderem mit Skills-Lab-Räumen mit mehreren Simulatoren (z.B. SimMan und SimMom), auch im Bereich der Neonatologie.

Die Gutachterinnen und Gutachter unterstützen darüber hinaus die Einrichtung der geplanten Lehr- und Forschungsambulanz. Die Ambulanz wäre für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“, der über keine eigenen Praxisphasen verfügt, aber praktische Prüfungen vorsieht, eine klare Bereicherung.

Die Hochschule verfügt über eine gut ausgestattete Bibliothek. Die Studierenden vor Ort sind hier allerdings der Ansicht, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek dringend ausgeweitet werden sollten, insbesondere abends und an den Wochenenden. Momentan sind die Öffnungszeiten Montag – Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 15.30 Uhr. Die Gutachterinnen und Gutachter schließen sich dem Wunsch der Studierenden an, und empfehlen der Hochschule die Öffnungszeiten auszudehnen. Die Hochschule erläutert, dass die Bibliothek momentan digitalisiert wird. Zusätzlich sollen auch am Wochenende Mitarbeitende für die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten vor Ort zur Verfügung stehen.

Der Anteil der hauptamtlichen Lehre im Studiengang wird bei 100 % und der Anteil professoraler Lehre bei 40 % liegen. Laut Lehrverpflichtungsordnung des Landes NRW besteht für Professorinnen und Professoren an der hsg eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei einer Vollzeittätigkeit und ohne Reduktion des Lehrdeputates. Die Hochschule erläutert, dass von den insgesamt 60 genehmigten Stellen für Professorinnen und Professoren nur 38 an der Hochschule besetzt sind und es momentan schwierig ist qualifizierte Lehrkräfte zu berufen.

Die Gutachterinnen und Gutachter schätzen die sächlichen und räumlichen Ressourcen sehr gut ein. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die adäquate Durchführung des Studiengangs gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Das Studienkonzept und die Studien- und Zulassungsbedingungen werden auf der Homepage sowie in einem „studiengangsbezogenen Handzettel“ dargestellt. Die Homepage und der Handzettel sind hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, so dass sich interessierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angemessen informieren können.

Die Studierenden vor Ort wünschen sich, eine übersichtlichere Gestaltung der Unterlagen auf Moodle. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule mit den Studierenden Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Gemäß der Evaluationsordnung der hsg werden Evaluationen der Lehrveranstaltungen, Studieneingangsbefragungen, Befragungen der Studienabbrecherinnen und -abbrecher und Absolvierenden mittels schriftlicher Erhebungen durchgeführt. Auch die studentische Arbeitsbelastung wird überprüft. Hinzu kommt eine Studienabschlussbefragung. Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ startet im Wintersemester 2017/2018. Studiengangsspezifische Evaluationsergebnisse liegen dementsprechend noch nicht vor.

Jedes Evaluationsverfahren soll mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse abschließen, in die neben den Studierenden auch die Lehrenden, Modulverantwortlichen und die Departmentleitung sowie die Hochschulleitung einbezogen werden. Die Studierenden berichten vor Ort, dass die Befragungsergebnisse nicht immer zurückgemeldet werden. Die Gutachterinnen und Gutachter raten der Hochschule eine Rückmeldung regelhaft einzuführen. Die Hochschule selbst ist der Ansicht, dass die letzten Jahre auch im Bereich der Qualitätssicherung eine intensive Aufbauphase war. Evaluationsinstrumente wurden entwickelt und eingesetzt, aber noch fehlt ein klares Gesamtkonzept. Die Hochschule möchte nun an der Hochschule ein Zentrum für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einrichten, um ein übergreifendes stimmiges Qualitätsmanagementkonzept zu entwickeln. Die Gutachterinnen und Gutachter bestärken die Hochschule darin, ein systematisches Vorgehen im Bereich der Qualitätsentwicklung zu etablieren. Dazu gehört auch die Dokumentation der Auseinandersetzung mit den Studierenden über die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Erhebungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Besonderes Augenmerk sollte bei dem Studiengang auch sowohl bei dem Teilzeit-, als auch bei dem Vollzeitmodell auf der Arbeitsbelastung liegen. Mit den in der Teilzeitvariante über Moodle eingesetzten E-Learning-Tools hat die Hochschule nach eigenen Angaben bislang nur pilothaft Erfahrungen gesammelt. Lernerfolge sind in diesen Lehrveranstaltungen auch in Abwesenheit zu absolvieren,

beispielsweise über Tests oder Levels, die vor der nächsten Präsenzphase abgelegt oder erreicht werden müssen. Onlinevorlesungen und Seminare gelten als Präsenzzeiten. Hier findet auch ein Austausch statt. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen die Blended-Learning-Anteile im Studium gezielt zu evaluieren und zu dokumentieren, um das Konzept auch zeitnah an die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen. Bei kleineren Kohorten sollten die Erhebungen qualitativ z.B. mit Interviewleitfaden durchgeführt werden. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Veränderungen sollten dokumentiert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen auch, dass an der Hochschule eine Qualitätskultur mit einem hohen Qualitätsanspruch und mit einer deutlichen Studierendenorientierung gelebt wird und erachten die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ ist ein Studiengang, der in sechs Semestern Vollzeitstudium bzw. in acht Semestern Teilzeitstudium den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ ermöglicht. Auch in der Teilzeitvariante sieht das Studiengangskonzept eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor.

Nach Auffassung der Gutachterin und der Gutachter sind die Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch (siehe auch Kriterium 1-9) erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule für Gesundheit wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte, eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte und eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gefördert. Seit April 2012 gibt es eine Gleichstellungskommission, die die Gleichstellungsbeauftragte berät und ihren Aufgabenbereich unterstützt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde 2014 der Frauenförderplan der hsg entwickelt. Ein Mentoringprogramm für Frauen ist geplant. Auf der Ebene des Studiengangs werden nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

Die neuen Räumlichkeiten der Hochschule sind durchweg barrierefrei gestaltet. Darüber hinaus stehen ein Stillzimmer, ein Eltern-Kind-Büro sowie eine Kindertageseinrichtung für unter Dreijährige an der Hochschule zur Verfügung.

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren vor Ort, welche Strategie zur Erhöhung des Männeranteils in den Gesundheitsberufen bzw. im Pflegebereich führen könnte. Aktuell liegt der männliche Anteil bei 18 %. Die Hochschule erläutert, dass sie zu diesem Thema unterschiedliche Vorschläge entwickelt hat, unter anderem auch die Konzeption eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Gesundheitsdaten, der sich mehr an männliche Studierende richten könnte. Grundsätzlich sind sich aber Gutachterinnen und Gutachter und Hochschule einig, dass der geringe Männeranteil in den Gesundheitsberufen ein gesellschaftliches Problem darstellt, welches sich nicht an der Hochschule lösen lässt.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachterinnen und Gutachter würdigen die Anbindung der Hochschule an den Gesundheitscampus Bochum als eine besonders positive Voraussetzung für Studiengänge im Bereich der Gesundheitsversorgung und in diesem Fall für den Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“. Durch die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten auf dem Gesundheitscampus in den Bereichen, Medizin, Wissenschaft und Industrie eröffnen sich beispielsweise Möglichkeiten Forschungsvorhaben zu entwickeln. Durch die Neugründung des Departments Pflegewissenschaft wird nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter die Bedeutung der Pflege an der Hochschule gestärkt. Beeindruckt sind die Gutachterinnen und Gutachter auch von der sehr hochwertigen und umfangreichen Ausstattung der Hochschule z.B. mit Skills Labs.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen ein überdurchschnittliches Engagement, aber auch die spürbar hohe Identifikation aller Lehrenden und Mitarbeitenden mit dem Studiengang, dem Department und der Hochschule insgesamt wahr. Das zeigt sich auch an der von den Studierenden als sehr gut bezeichnete Betreuungssituation. Die Gesprächsatmosphäre war kollegial, vertrauensvoll und konstruktiv.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Die im Studiengang vorgesehenen E-Learning-Anteile sind konkret auszuarbeiten. Das umfasst die Methoden, die Inhalte und die konkrete Ausgestaltung, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, bezogen auf die betreffenden Module.

Nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter Folgendes:

- Die Kooperationen auf dem Gesundheitscampus sollten weiter ausgebaut und gemeinsame Forschungsvorhaben initiiert werden.
- Evidenzbasierung als Ziel aller akademischen Gesundheitsberufe sollte z.B. in das Leitbild der Hochschule für Gesundheit aufgenommen werden.
- Das Vorhaben eine Lehr- und Forschungsambulanz an der Hochschule einzurichten sollte unbedingt verfolgt werden.
- Der Titel des Studiengangs sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- Ein studiengangübergreifendes systematisches Vorgehen im Bereich der Qualitätsentwicklung sollte etabliert werden.
- Der Workload sowie die Blended-Learning-Anteile im Studium sollten gezielt evaluiert und dokumentiert und zur Weiterentwicklung genutzt werden.
- Für den Fall, dass keine Modellvorhaben nach § 63 Abs.3c SGB V genehmigt werden, sollten Alternativen für die Wahlmodule entwickelt werden.

- Zusätzliche pflegerische Settings wie Tätigkeiten in den Quartieren wie die Anleitung von Ehrenamtlichen, Pflege und Technik oder Ambient Assisted Living könnten in das Studiengangskonzept aufgenommen werden.
- Der physische Präsenzanteil im Modul GWG 2 „Evidenzbasierte Forschung und Praxis“ (10 CP) sollte, vor dem Hintergrund der heterogenen Zielgruppe bereits berufstätiger Pflegekräfte, erhöht werden.
- Grundsätzlich sollten die Module kritisch auf die zu vermittelnden Inhalte und das Verhältnis von Präsenzzeiten, E-Learning-Anteilen und Selbstlernzeiten geprüft werden.
- Die Verknüpfung zwischen Theorie und Berufspraxis sollten im Modulhanddargestellt werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten ausgeweitet werden.
- Die Unterlagen auf Moodle sollten übersichtlicher gestaltet werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.07.2017

Beschlussfassung vom 25.07.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 05.04.2017 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden. Die Akkreditierungskommission stellt im Gutachten eine missverständliche Formulierung zur Verbindung von Versorgungsverträgen und Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 c SGB V fest und passt das Gutachten im Sinne einer sachlichen Richtigstellung an. Im Sinne der Transparenz spricht die Akkreditierungskommission eine Auflage aus, darzulegen, inwieweit sich das Pflegeberufereformgesetz, insbesondere Artikel 1 §§ 14 Abs. 4 und 53, auf den Wahlpflichtbereich auswirkt. Die im Gutachten angesprochene Empfehlung, die Studierenden über ihre beruflichen Berechtigungen mit dem Bachelor-Abschluss zu informieren, hält die Akkreditierungskommission für derart bedeutend, dass sie diesbezüglich eine Auflage formuliert.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2017/2018 in Teilzeit beziehungsweise zum Wintersemester 2018/2019 in Vollzeit angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (Vollzeit) bzw. acht Semestern (Teilzeit) vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die durch 1.200 erfolgreich absolvierte Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung (im Rahmen einer fachschulischen Pflege-

ausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen) nachgewiesen werden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen das Absolvieren des Studiengangs führt. (Kriterium 2.1)
2. Die im Studiengang vorgesehenen E-Learning-Anteile sind auszuarbeiten. Das umfasst die Methoden, die Inhalte und die Ausgestaltung, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, der betreffenden Module. (Kriterium 2.3).
3. Es ist darzulegen, ob und wie sich das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) auf den Wahlpflichtbereich im Studiengang auswirkt. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.04.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.